

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Ildefons-Herwegen-Schule in Junkersdorf e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Ildefons-Herwegen-Schule in Junkersdorf e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Köln-Junkersdorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der Belange der Ildefons-Herwegen-Schule. Diesem Ziel will der Verein insbesondere dienen durch Zuwendungen für

- die Ausgestaltung der Schuleinrichtung soweit diese Ausgaben nicht durch den Schulhaushalt gedeckt werden und die Verbesserung der Sachausstattung der Schule,
- die Durchführung schulischer und außerschulischer Veranstaltungen,
- Unterstützung finanziell schwach gestellter Schüler bei schulischen Veranstaltungen.

Eine Mittelverwendung im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO ist zulässig. Der Umfang der Mittelverwendung nach § 58 Nr. 2 AO wird durch den Vorstand bestimmt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein kann in jede Vereinigung als Mitglied eintreten, die gleiche Ziele verfolgt und ihrerseits gemeinnützig ist.

§3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über welche der Vorstand entscheidet.

Wird ein Aufnahmeantrag vom Vorstand mit einfacher Mehrheit abgelehnt, so beschließt die Mitgliederversammlung endgültig über das Aufnahmegesuch. .

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitglieds, die schriftlich an den Vorstand des Vereins zu erfolgen hat und mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres zulässig ist. Die Mitgliedschaft endet ferner mit sofortiger Wirkung bei Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand aus wichtigem Grund und bei Tod eines Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Streichung aus der Mitgliederliste, und zwar, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags in Verzug ist.

Aus wichtigem Grund ausgeschlossene Mitglieder können gegen den Beschluss des Vorstandes binnen einer Frist von 4 Wochen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand einen schriftlich begründeten Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen. Der Ausschluss bleibt wirksam, wenn er von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§4 Beitragsleistungen

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist zum 1. März eines jeden Geschäftsjahres fällig.

Eine Befreiung von Mitgliedsbeiträgen ist durch Beschluss des Vorstandes möglich.

§5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 gewählten Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mehrheit der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Dem Vorstand gehören ferner der jeweilige Schulpflegschaftsvorsitzende und der Schulleiter an. Der Vorstand kann zur Unterstützung bis zu 4 nicht stimmberechtigte Beiräte berufen.

Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne des §2 der Satzung. Über Ausgaben von bis zu 150 Euro pro Einzelfall kann jedes Vorstandsmitglied alleine entscheiden.

Zu den Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder mit mindestens 1 Woche Vorlauf durch den Vorsitzenden einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei gewählte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse können im Rahmen von Sitzungen, schriftlich im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden. Über Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen.

Der Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB; er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und leitet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung entlastet.

§7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden mit Zusendung einer Tagesordnung und einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einmal im Geschäftsjahr einberufen werden.

Auf schriftlichen Antrag von 10% der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe oder zum Zwecke der Vereinsauflösung beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Wahl des Vorstandes und eines Kassenprüfers, die Beratung über die Mittelverwendung, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers, die Entlastung des Vorstandes, die Festlegung der Beitragssätze, sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ablehnung oder Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse werden – mit Ausnahme der in §§8 und 9 vorgesehenen Fälle – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

§8 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für ihre Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder notwendig, bei der mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sein müssen.

Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die alsdann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Ildefons-Herwegen-Schule in Köln-Junkersdorf, die es ausschließlich für die in §2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

Köln-Junkersdorf, den ~~21.05.2014~~ 15.10.2015





Amtsgericht Köln 50922 Köln

10.11.2015

Verein der Freunde und Förderer der
Ildefons-Herwegen-Schule in
Junkersdorf e.V.
c/o Herrn Dr. Gregor Wecker
Alte Klosterstr. 1
50858 Köln

Aktenzeichen:
VR 6478
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in: Wartenberg
Durchwahl 0221/7711-675
Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln

Telefon 0221 7711-0
Telefax 0221 7711-312
E-Mail: poststelle@ag-koeln.nrw.de

Sprechstunden:
Mo. – Mi., Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Do. 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und
Do. 14.00 Uhr - 15.00 Uhr

öffentliche Verkehrsmittel:
KVB-Linien: 16, 18, 140

Internet: www.ag-koeln.nrw.de

**Vereinsregistersache Verein der Freunde und Förderer der Ildefons-Herwegen-Schule
in Junkersdorf e.V., Köln
Eintragung im Vereinsregister**

Anlage
Eintragungsnachricht

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Registerblatt VR 6478 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Achtung! Hinweis des Registergerichts:

In letzter Zeit ist mehrfach von privaten Anbietern, Dateien pp. versucht worden, mit amtlich aussehenden Rechnungen, die gerichtlichen Kostenrechnungen nachempfunden sind, Kosten für eine Eintragung in ein privates Register oder eine Datei zu erlangen. Diese Angebote in Form von Rechnungen sind zwischenzeitlich auch mit einem Warnhinweis versehen, der dem gerichtlichen Warnhinweis nachempfunden ist.

Es wird daher eindringlich darauf hingewiesen, dass Abrechnungen des Registergerichts Köln für Vereinsregistereintragungen ausschließlich über die Justizkasse Nordrhein-Westfalen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Wartenberg
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Das Handelsregister ist jetzt auch Online.

Eine einfache und kostensparende Möglichkeit, Informationen aus dem Handelsregister abzurufen, bietet die Internet-Registerrauskunft. Nähere Informationen zur Anmeldung und zum Abruf unter

www.handelsregister.de

Eintragungen beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister 6478

1.

Nummer der Eintragung: 6

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 21.05.2014 hat die Änderung der Satzung in § 1 (Name), § 2 (Zweck), § 3 (Mitglieder), § 6 (Vorstand), § 7 (Mitgliederversammlung), § 8 (Satzungsänderungen) und § 9 (Auflösung des Vereins) beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

09.11.2015

Großbach

b) Bemerkungen:

Beschluss Bl. 58 - 65 Sdb.; Wortlaut der Satzung Bl. 70 - 72 Sdb.

| Nummer der Eintragung | a) Name b) Sitz | a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis | a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse | a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen |
|-----------------------|---|--|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1 | a) Verein der Freunde und Förderer der Idefons-Herwegen-Schule in Junkersdorf e.V. b) Köln | a) <u>Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.</u> b) <u>Vorstand:</u> <u>Landstedel, Jörg, Köln, *17.01.1965</u> | a) eingetragener Verein Satzung vom 24.03.1971, zuletzt geändert am 08.09.1999 | a) 18.08.2003 Strube b) Tag der ersten Eintragung: 27.05.1971 Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgeschrieben worden und dabei an die Stelle des bisherigen Registerblatts getreten. Freigegeben am 18.08.2003. |
| 2 | | a) Spalte wie folgt von Amts wegen berichtigt: Das Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsbefugt. b) <u>Ausgeschieden:</u> <u>Vorstand:</u> <u>Landstedel, Jörg, Köln, *17.01.1965</u> <u>Neu:</u> <u>Vorstand:</u> <u>Krause, Volkmar, Köln, *03.05.1960</u> | | a) 20.08.2003 Großbach |
| 3 | | b) <u>Nicht mehr</u> <u>Vorstand:</u> <u>Krause, Volkmar, Köln, *03.05.1960</u> <u>Bestellt als</u> <u>Vorstand:</u> <u>Zervos, Rita, Köln, *30.03.1963</u> | | a) 09.10.2007 Möhn |
| 4 | | b) <u>Nicht mehr</u> | | a) 31.05.2013 |

| Nummer der Eintragung | a) Name b) Sitz | a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis | a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse | a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen |
|-----------------------|--------------------|--|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | | <p><u>Vorstand:</u> <u>Zervos, Rita, Köln, *30.03.1963</u> <u>Bestellt als</u> <u>Vorstand:</u> <u>Laufenberg, Torsten, Köln, *15.12.1968</u></p> | | Behrendt |
| 5 | | <p>b) <u>Nicht mehr</u> <u>Vorstand:</u> <u>Laufenberg, Torsten, Köln, *15.12.1968</u> <u>Bestellt als</u> <u>Vorstand:</u> <u>Dr. Wecker, Gregor, Köln, *01.01.1973</u></p> | | a) 17.07.2015 Großbach |
| 6 | | | a) Die Mitgliederversammlung vom 21.05.2014 hat die Änderung der Satzung in § 1 (Name), § 2 (Zweck), § 3 (Mitglieder), § 6 (Vorstand), § 7 (Mitgliederversammlung), § 8 (Satzungsänderungen) und § 9 (Auflösung des Vereins) beschlossen. | a) 09.11.2015 Großbach b) Beschluss Bl. 58 - 65 Sdb.; Wortlaut der Satzung Bl. 70 - 72 Sdb. |